

encore l'objet d'un recours de droit public (voir spécialement RO 26 I n° 56 consid. 1, p. 303; Reichel, Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege, — Berne, 1896, — ad article 56, note 5, p. 61, et ad article 182, note 2, p. 145; comparer RO 27 I n° 29 consid. 1, p. 182, et 29 I n° 99 consid. unique, p. 479). — Il importe peu, évidemment, que la recourante se soit vu, par sa faute, fermer l'accès du Tribunal fédéral comme instance de droit civil, en raison de la tardiveté de son recours en réforme; il suffit de constater qu'elle avait la faculté de nantir le Tribunal fédéral comme instance de droit civil, par la voie du recours en réforme, en observant les conditions de forme et de délai établies par la loi, des griefs qu'elle articule dans son recours de droit public contre l'arrêt du 17 janvier 1907. Ce dernier recours doit donc être écarté préjudiciellement comme irrecevable, sans qu'il soit même besoin de faire remarquer qu'en tout cas, devant le Tribunal fédéral comme Cour de droit public, si celui-ci avait pu se saisir du recours, le débat n'aurait pu porter au fond que sur la prétendue violation de l'article 2 des dispositions transitoires de la CF, l'article 4 ne pouvant évidemment être invoqué en l'espèce où il ne saurait être question d'une inégalité devant la loi, puisque l'inégalité signalée provient de l'existence dans un même canton de deux législations différentes régissant des parties distinctes de son territoire, — l'article 3 n'apparaissant dans le recours qu'à titre subsidiaire, sans aucun doute, pour le cas où l'article 2 dispositions transitoires aurait fait défaut, et ne pouvant manifestement jouer aucun rôle dans le débat, les articles 5 et 64, enfin, n'engendrant aucun droit individuel (RO 12 n° 1 consid. 2, p. 8; 13 n° 70 consid. 2, p. 432; et 26 I n° 59 consid. 2, p. 325).

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière sur le recours.

III. Zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

95. Urteil vom 10. Juli 1907

in Sachen *Optische Industrieanstalt von J. & C. Goldschmidt*
gegen *Clerc*.

Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses wegen Verletzung des BG betr. die zivilr. V. d. N. u. A. Art. 38 l. c., Art. 180 Ziff. 3 OG. Verhältnis zur Berufung. — Art. 19 l. c. Die Gläubiger können sich nicht auf das interne Güterrechtsverhältnis unter den Ehegatten (Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes) berufen, insbesondere nicht gegenüber einer dem Rechte des Domizilkantons entsprechenden Sicherungsmassregel betr. das Frauengut. Die Ehegatten können mit Wirkung nach aussen Sicherungsmassregeln treffen, die nach Wohnsitzrecht gültig sind.

A. Die Eheleute Clerc-Marti heirateten im Jahre 1902 in Môtiers (Neuenburg), dem Heimort des Ehemanns Clerc. Ihr erstes eheliches Domizil hatten sie ebenfalls im Kanton Neuenburg, in Auvernier. Es wurde zwischen ihnen kein Ehevertrag abgeschlossen. Später zogen sie nach Biel, ohne aber ihre internen Güterrechtsverhältnisse durch eine Erklärung im Sinne von Art. 20 des BG vom 25. Juni 1891 betr. zivilr. V. d. N. u. A. dem Rechte ihres neuen Wohnsitzes zu unterstellen. Durch Weibergutsherausgabeakt vom 23. September 1905, der unter Beobachtung aller im altbernischen Rechte vorgeesehenen Förmlichkeiten errichtet worden ist, anerkannte der Ehemann Clerc, daß ihm seine Ehefrau laut Weibergutsempfangschein vom 21. September 1905 ein Vermögen im Betrage von 8155 Fr. in die Ehe gebracht habe und gab ihr auf Rechnung der privilegierten Hälfte desselben mit 4077 Fr. 50 Cts. die dort aufgeführten Gegenstände im Gesamtschätzungswerte von 2497 Fr. 20 Cts. heraus, sodaß er ihr noch 1580 Fr. 20 Cts. schuldig bleibe. Am 30. November/1. Dezember 1905 und 19. Januar 1906 betrieb die Rekurrentin den Ehemann Clerc für Forderungen von 1465 Fr. 05 Cts. und

881 Fr. 25 Cts. Bei der Pfändung erklärte der anwesende Schuldner Clerc, sämtliche Pfandobjekte seien Eigentum seiner Ehefrau gemäß Weibergutsherausgabeakt vom 23. September 1905. Er persönlich besitze absolut kein pfändbares Vermögen. Daraufhin setzte das Betreibungsamt Biel gemäß Art. 109 SchRG der Rekurrentin eine Frist von 10 Tagen zur Anhebung der Klage an. Die Rekurrentin belangte hierauf die Rekursbeklagte mit dem Rechtsbegehren, die letztere sei nicht Eigentümerin der in der Pfändungsurkunde aufgeführten Mobilien. Durch Urteil vom 13. November 1906 sprach der Gerichtspräsident von Biel der Rekurrentin ihre Rechtsbegehren zu. Auf Appellation der Rekursbeklagten wurde jedoch die Rekurrentin durch Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 22. Februar 1907 mit ihrem Rechtsbegehren abgewiesen. Aus der Begründung des letztern Urteils ist folgendes hervorzuheben:

Es sei zuzugeben, daß die in Satz. 105 ZGB und durch das Gesetz vom 26. Mai 1848 betr. die Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts normierte eigentümliche Herausgabe des Wertes der privilegierten Weibergutshälfte in erster Linie die Sicherstellung der Rechte gegenüber dem Ehemann bezwecke und daß man es insofern mit einem Institut zu tun habe, welches als Ausfluß der internen Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter einander sich darstelle und dessen Rechtswirksamkeit mithin gemäß Art. 19 A. 1 des BG betr. ziv. B. d. N. u. A. nach dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes zu beurteilen sei. Nach dieser Richtung unterliege es aber keinem Zweifel, daß der Herausgabeakt vom 23. September 1905 als ungültig bzw. rechtsunwirksam anzusehen wäre; denn das Recht des ersten ehelichen Domizils der Eheleute Clerc, d. h. das neuenburgische Recht, welches das System der Errungenschaftsgemeinschaft adoptiert habe (Huber, System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts, I S. 255/256) gebe der Ehefrau zur Sicherung ihres Frauengutes lediglich eine Klage auf Gütertrennung (Huber, das. S. 315/316) und von einer eigentümlichen Herausgabe der Hälfte ihres Frauengutes nach Maßgabe des altbernischen Rechtes könne daher keine Rede sein. Die Wirkungen der Weibergutsherausgabe nach bernischem Rechte beschränkten sich nun aber keineswegs auf das Verhältnis der Ehegatten unter sich, sondern

erstreckten sich auch auf das Verhältnis der Ehegatten zu den Gläubigern des Ehemannes; denn nach Art. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1848 stehe den letztern, wenn sie sich durch eine solche Vermögensherausgabe benachteiligt glauben, das Recht der Pfändung bzw. der admassam-Ziehung der der Ehefrau herausgegebenen Gegenstände behufs Erzielung eines allfälligen Mehrerlöses zu, und insofern es sich darum handle, ob den Gläubigern des Ehemannes ein solcher Herausgabeakt entgegengehalten werden könne, habe man es daher mit einer Frage des externen ehelichen Güterrechts zu tun, die sich laut Art. 19 A. 2 leg. cit. nach dem Rechte des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes regle. An einer solchen Spaltung eines einheitlichen Rechtsinstitutes des bernischen ehelichen Güterrechts dürfe keineswegs Anstoß genommen werden, denn das BG vom 25. Juni 1891 betr. ziv. B. d. N. u. A. habe eben bezüglich der Materie des ehelichen Güterrechts in bewußter Absicht einen derartigen Dualismus in Bezug auf die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter einander geschaffen. Daß die Anwendung zweier verschiedener Gesetzgebungen mit Bezug auf das Güterrecht der nämlichen Ehegatten, je nachdem es sich um das Verhältnis der Ehegatten unter sich oder gegenüber Dritten handle, zu Kollisionen führen müsse und daß es sich juristisch gar nicht konstruieren lasse, daß eine Ehefrau zwar den Gläubigern ihres Ehemannes gegenüber, nicht aber dem letztern selbst gegenüber als Eigentümerin der betreffenden Mobilien erscheine, liege auf der Hand; allein es sei dies eben eine notwendige Folge der Tendenz des Gesetzgebers, die Gläubiger des Ehemannes dadurch zu schützen, daß ihnen gegenüber die Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes und die Berufung der Ehegatten auf dasjenige Güterrecht, unter welchem sie die Ehe eingegangen, zessiere (s. den Fall Henneberg in den Schweiz. Bl. für handelsrechtliche Entsch. 13 S. 129 ff.). Eine logische Folge des Grundsatzes, daß die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten gegenüber Dritten stets dem Rechte des jeweiligen Wohnsitzes der Eheleute unterstellt seien, sei nun aber der Ausschluß der Berechtigung der Dritten, auf das interne Güterrecht der Ehegatten sich zu berufen bzw. daraus Einwendungen gegen die Gültigkeit oder Rechtsbeständigkeit eines Rechtsinstitutes herzu- leiten, wodurch die Gesetzgebung des jeweiligen Domizils der Ehe-

leute den Schutz des Frauengutes bezwecke. Es entspreche übrigens auch einzig der Natur der Sache, daß die Gläubiger des Ehemannes, in deren Interesse das Prinzip der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechtes vom Gesetze durchbrochen sei, auch diejenigen Normen des ehelichen Güterrechtes des jeweiligen Wohnsitzes gegen sich gelten lassen müßten, die auf den Schutz des Frauenvermögens Bezug hätten; denn sonst wäre es ja der Ehefrau überhaupt unmöglich, ihre Rechte am Frauenvermögen zu sichern, da die bezüglichlichen Vorschriften des ersten ehelichen Domizils den Dritten nicht entgegengehalten werden könnten und mithin eine Sicherung nur nach Maßgabe der Gesetzgebung des jeweiligen ehelichen Domizils denkbar sei. Nach dem Gesagten sei klar, daß die Klägerin den auf den Weibergutsherausgabeakt vom 23. September 1905 sich gründenden Eigentumsanspruch der Beklagten gegen sich gelten lassen müsse, denn das Gesetz vom 26. Mai 1848 räume in Art. 2 den Gläubigern des Ehemannes als Rechtsbehelf gegen eine allfällige Benachteiligung infolge einer solchen Vermögensherausgabe lediglich die Befugnis ein, die der Ehefrau gehörenden Gegenstände zu pfänden bezw. deren ad-massam-Ziehung zu verlangen und auf einen bei deren Vergantung bezw. Verwertung sich allfällig ergebenden Mehrwert zu greifen.

B. Gegen das Urteil des Appellations- und Kassationshofes hat die Rekurrentin den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Aufhebung ergriffen und zwar wegen Verletzung des BG betr. ziv. B. d. N. u. A. Die Rekursbegründung schließt sich an die Ausführungen von Escher, Das schweizerische interkantonale Privatrecht, S. 169 ff. an und sucht darzutun, daß nicht ein und dasselbe Rechtsverhältnis — die Weibergutsherausgabe — nach seinem Wirkungskreise in zwei Teile gespalten werden könne, wobei für die Wirkung unter den Ehegatten das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes und für die Wirkung gegenüber Dritten das Recht des jeweiligen Wohnsitzes gelten würde. Vielmehr seien nach Art. 19 des BG betr. ziv. B. d. N. u. A. die Güterrechtsverhältnisse selber geschieden in zwei Kategorien, solche der Ehegatten unter sich und solche der Ehegatten gegenüber Dritten. Es komme also darauf an, ob ein

Güterrechtsverhältnis in seiner Gesamtheit dem internen oder externen Güterrecht angehöre, und da könne nun kein Zweifel sein, daß die fragliche Weibergutsherausgabe internes Güterrechtsverhältnis sei, das daher nach dem anzuwendenden neuenburgischen Recht keinen Bestand habe und auch den Gläubigern des Ehemannes nicht entgegengehalten werden könne.

C. Die Rekursbeklagte hat beantragt, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, einmal weil bei Anständen über die Auslegung des BG betr. ziv. B. d. N. u. A., die sich in einem Zivilprozeß ergeben, der staatsrechtliche Rekurs nicht gegeben sei, wofür auf das Urteil des Bundesgerichts **US 20** Nr. 103 Erw. 3 verwiesen wird, und sodann, weil es sich vorliegend gar nicht um einen Streit über die Anwendung des genannten Gesetzes, sondern um die kantonale Rechtsfrage handle, ob das Sicherungsmittel der Weibergutsherausgabe nach bernischem Recht dem externen oder internen bernischen Güterrecht angehöre. Eventuell wird auf Abweisung des Rekurses angetragen.

D. Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

E. Die Rekurrentin hat das Urteil des Appellations- und Kassationshofes zugleich im Wege der Berufung ans Bundesgericht angefochten. Durch Urteil vom 19. April 1907 ist die erste Abteilung des Bundesgerichts wegen Mangels des erforderlichen Streitwerts auf die Berufung nicht eingetreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 38 des BG betr. ziv. B. d. N. u. A. beurteilt das Bundesgericht als Staatsgerichtshof Streitigkeiten, zu denen die Anwendung dieses Gesetzes Anlaß gibt (s. auch BG Art. 180 Ziff. 3). Vorliegend handelt es sich ohne Frage um eine Streitigkeit über die Anwendung des genannten Gesetzes; denn die Rekurrentin beschwert sich darüber, daß im angefochtenen Urteil der Weibergutsherausgabeakte, den die Eheleute Clerc vorgenommen haben, in Bezug auf die Rekurrentin als externes Güterrechtsverhältnis im Sinne von Art. 19 Abs. 2 leg. cit. behandelt worden ist, während er ausschließlich das interne Güterrecht der Ehegatten im Sinne von Abs. 1 beschlage und daß aus diesem Grunde die Widerspruchsklage der Rekurrentin abgewiesen worden ist. Der

Streit dreht sich somit um die Bedeutung der gesetzlichen Begriffe Güterrechtsverhältnis der Ehegatten unter einander und Güterrechtsverhältnis gegenüber Dritten im Sinne des Art. 19. (Vergl. US 31 I S. 291 Erw. 2.)

Der Einwand der Rekursbetroffenen, daß der staatsrechtliche Rekurs unzulässig sei, wenn der Anstand aus dem BG betr. zivilr. V. d. N. u. A. sich in einem Zivilprozeß ergebe, beruht auf einem Mißverständnis. Das in der Rekurschrift hiefür angeführte Urteil des Bundesgerichts (US 20 S. 651 Erw. 3) bezieht sich lediglich auf das Verhältnis zwischen staatsrechtlichem Rekurs und Berufung ans Bundesgericht in Bezug auf Anstände aus dem genannten Gesetz, welches Verhältnis hier von vorneherein nicht in Frage kommen kann, nachdem die I. Abteilung des Bundesgerichts auf die Berufung der Rekurrentin gegen das angefochtene Urteil wegen Inkompetenz nicht eingetreten ist (s. auch US 29 II S. 198).

2. In der Sache selbst ist der Rekurs unbegründet. Die Auslegung, die der Appellations- und Kassationshof von Bern dem Art. 19 leg. cit. gegeben hat, erscheint als richtig, und auch die Begründung des angefochtenen Urteils ist durchaus zutreffend.

Unter ehelichem Güterrecht versteht man die gegenseitigen vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten als solcher. Das eheliche Güterrecht ist in erster Linie ein internes Rechtsverhältnis der Ehegatten, das aber auch nach außen wirkt; doch sind die Wirkungen Dritten gegenüber lediglich die äußere Seite des innern Verhältnisses. Die Beschaffenheit der erstern hängt notwendig ab von der Ordnung des letztern. Indem das Bundesgesetz in Art. 19 Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten untereinander und gegenüber Dritten unterscheidet, kann es nicht das eheliche Güterrecht in gesonderte Rechtsverhältnisse spalten, von denen die einen die Beziehungen der Ehegatten unter sich und die andern die Beziehungen der Ehegatten zu Dritten darstellen würden, sondern es hält die primäre interne Seite des Güterrechts und deren sekundäre äußern Wirkungen auseinander, und indem es für die erstern das Recht des ersten ehelichen Wohnsitzes und für die letzteren das Recht des jeweiligen ehelichen Wohnsitzes als maßgebend erklärt, stellt es in Wahrheit eine Fiktion auf: internes eheliches Güterrecht

und Wirkungen nach außen, die sich naturgemäß decken müßten, sollen sich nicht entsprechen; in Ansehung der Beziehungen zu Dritten soll es so gehalten werden, als ob das (interne) Güterrecht ein ganz anderes wäre, als es wirklich ist, nämlich dasjenige des jeweiligen und nicht des ersten ehelichen Domizils der Ehegatten.

Sobald man sich darüber klar ist, daß die Bestimmung des Art. 19 Abs. 2 leg. cit. auf einer Fiktion im angegebenen Sinne beruht, wird man keinen Anstoß daran nehmen, daß hier Rechte der Ehegatten als nach außen wirkend angesehen werden, die im innern, d. h. in Wirklichkeit, nicht bestehen — z. B. Rechte der Ehefrau nach dem System der Gütertrennung — und daß umgekehrt tatsächlich existierende Rechte nach außen als nicht bestehend betrachtet werden. Dann ist aber auch (im Gegensatz zur Auffassung von Escher, Interkant. Privatrecht S. 169 ff.) nicht einzusehen, weshalb die Ehegatten nicht befugt sein sollten, ihr Verhalten nach jener Fiktion einzurichten und sich im Hinblick auf das Verhältnis zu Dritten derjenigen Sicherungsmittel zu Gunsten der Ehefrau zu bedienen, die das Recht des jeweiligen Wohnsitzes darbietet, und weshalb solche Vorkehrungen, obgleich sie das dem Rechte des ersten ehelichen Wohnsitzes unterstehende interne Güterrecht nicht in rechtsgültiger Weise zu ändern vermögen, nicht dennoch gemäß der Fiktion des Gesetzes die dem kantonalen Rechte entsprechenden Wirkungen nach außen sollten entfalten können (vergl. auch das Urteil des Obergerichts Zürich, Bl. für handelsrechtl. Entsch. 13 S. 129 ff.). Diese Auslegung, wonach die Gläubiger des Ehemanns im Verhältnis zur Ehefrau, insbesondere im Konkurs des Ehemanns oder bei einer Pfändung gegen diesen, sich nur auf das Recht des jeweiligen und nicht auf dasjenige des ersten ehelichen Wohnsitzes berufen können, steht denn auch durchaus im Einklang mit dem Zweck des Gesetzes, der in der Wahrung der Rechts- und Verkehrssicherheit zu suchen ist. Das mit Ehegatten in Verkehr tretende Publikum soll sich darauf verlassen dürfen, daß alle in einem bestimmten Kanton domizilierten Eheleute unter dem Güterrecht dieses Kantons stehen oder doch Dritten gegenüber als darunter stehend behandelt werden (s. Escher, S. 176); es muß dabei jederzeit mit den nach dem

letztern Rechte zu Gunsten der Ehefrau bestehenden Sicherheitsmitteln rechnen. Dem entspricht es aber, daß ein Gläubiger keine bessere Stellung beanspruchen kann, als er sie hätte, wenn das eheliche Güterrecht das Domizilkantons wäre und daß er insbesondere einer nach Domizilrecht getroffenen Sicherungsvorkehr nicht das für das interne eheliche Güterrecht maßgebend gebliebene Recht des ersten ehelichen Domizils entgegenhalten kann (s. auch Bericht des Bundesrates zum Gesetzesentwurf betr. zivilr. B. d. N. u. N., BBl 1891 III S. 565 f.).

3. Nach diesen Ausführungen waren die Eheleute Clerc, deren (internes) eheliches Güterrecht dasjenige des Kantons Neuenburg ist, vom Standpunkt des Art. 19 leg. cit. aus befugt, einen Weibergutsherausgabeakt nach bernischem Recht vorzunehmen und ist dieser Akt, wenn schon er für die internen Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten keine rechtliche Bedeutung haben kann, nach Art. 19 Abs. 2 doch der Rekurrentin als Gläubigerin des Ehemanns gegenüber wirksam.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. Constitutions cantonales.



Kompetenzüberschreitungen kantonomer Behörden. — Abus de compétence des autorités cantonales.

1. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden
Gewalt. — *Empiètement dans le domaine du pouvoir
législatif.*

96. Urteil vom 16. Juni 1907
in Sachen **Kopp** gegen **Kantonsrat Zug**.

Legitimation zum staatsrechtlichen Rekurs betr. Verletzung verfassungsmässiger Rechte. — Was « Klaganhebung » sei, ist dort, wo Bundesrecht eine Vorschrift an die Klaganhebung anknüpft (z. B. Art. 242 SchKG), nach Bundesrecht zu beurteilen. Eine authentische Interpretation einer kantonalen Behörde hierüber ist unzulässig. — Wesen der authentischen Interpretation: sie ist Akt der Gesetzgebung. Eingriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt, wenn die Interpretation nicht auf dem Gesetzgebungswege zustande kommt.

A. Nach der ZPO für den Kanton Zug hat in jeder bürgerlichen Streitfache ein Vermittlungsversuch vor dem Friedensrichter stattzufinden (§ 29). Kommt ein Ausgleich nicht zustande, so hat der Friedensrichter dem Kläger auf Verlangen den die Rechtsfrage enthaltenden Weisungsschein auszustellen (§ 34). § 36 bestimmt: